

Ergänzende Bedingungen der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und des- sen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Netzanschluss gemäß §§ 5 – 9 NDAV

- 1.1 Im Netzgebiet der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH kommt Erdgas H entsprechend des DVGW-Arbeitsblattes G 260 *Gasbeschaffenheit* zum Einsatz.. Im Internet sind die monatlichen Abrechnungsbrennwerte veröffentlicht. Der Ruhedruck des Gases beträgt 23 mbar gemessen hinter dem Hausdruckregler oder der Hauptabsperreinrichtung.

Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der **von der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH** zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

- 1.1.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 1.4 Für die Errichtung des Netzanschlusses muss die Grundstücksbenutzung zu Gunsten der Mitarbeiter der Netzgesellschaft Bitterfeld Wolfen mbH oder deren beauftragter Dienstleister gesichert sein.
- 1.5 Die Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Soweit ein Netzanschluss dauerhaft nicht genutzt wird, gilt dessen Aufrechterhaltung als wirtschaftlich unzumutbar.
- 1.6 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist die Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren. Sofern die Beendigung auf Anforderung des Anschlussnehmers erfolgt, hat dieser die Kosten für die Trennung und Demontage zu tragen.

Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzan schlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzan schluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederdruckanlagen und Druckregelgeräte.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss wird regelmäßig auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH zu den ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in Rechnung gestellt .

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzan schlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers,

gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen. Für die Herstellung des Netzanschlusses werden regelmäßig Pauschalpreise gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH zu den ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in Rechnung gestellt. In besonderen Fällen ist die Bestimmung der Anschlusskostenbeiträge nach tatsächlichem Aufwand zulässig. Die Beurteilung, ob eine pauschale Verrechnung angemessen ist, obliegt grundsätzlich dem Netzbetreiber.

- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau. Hierfür werden regelmäßig Pauschalpreise gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH zu den ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in Rechnung gestellt. In besonderen Fällen ist die Bestimmung der Anschlusskostenbeiträge nach tatsächlichem Aufwand zulässig. Die Beurteilung, ob eine pauschale Verrechnung angemessen ist, obliegt grundsätzlich dem Netzbetreiber.

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig

oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2 Für den Einbau des Gaszählers und die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgen durch ein vom Eigentümer beauftragtes und im Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen. Eine Übersicht der zugelassenen Firmen befindet sich auf der Homepage der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des ggf. erhobenen BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten

ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

- 9.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagen-
teile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des
Netzbetreibers als Anlage zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.
- 9.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nut-
zung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zu-
stimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang
der Zahlungsaufforderung fällig.
- 10.2 Die Kosten eines Zahlungsverzuges sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnut-
zer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das
Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger
entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 10.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeb-
lich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netz-
betreiber.

Datenschutz und Vertraulichkeit

- 11.1 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendigen personenbezogenen Daten
werden unter Einhaltung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert,

verarbeitet und gelöscht. Sofern Dritte an der Abwicklung vertraglicher Pflichten beteiligt sind, werden in dem Maße, in dem es für die ordnungsgemäße technische und kommerzielle Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist, Daten an diesen weitergegeben.

- 11.2. Nähere Hinweise und Details zum Datenschutz finden Sie in unseren jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen, die auf der Internetseite der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH veröffentlicht sind.

Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.07.2025 in Kraft. Sie ersetzen die bisher gültigen Ergänzenden Bedingungen.

Anlage

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Preisliste der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH zu den ergänzenden Bedingungen zur NDAV